

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



DStV-Stellungnahme E 08/22

Vorhaben der EU-Kommission zur Modernisierung der MwSt.-Pflichten und Prüfung der Möglichkeit einer Ausweitung der elektronischen Rechnungsstellung (VAT in the digital age-Teil 1)

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Rue Montoyer 25
B-1000 Brüssel
Belgium

Telefon +32 223 50 108
E-Mail lemanczyk@dstv.de

Stand: 05.05.2022

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V.

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe
Littenstraße 10 · 10179 Berlin
Telefon: 030 27876-2 · Telefax: 030 27876-799
dstv.berlin@dstv.de · www.dstv.de

Präsident:
StB Torsten Lüth
Hauptgeschäftsführer:
Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters
Geschäftsführerin: RAin/StBin Sylvia Mein

AG Charlottenburg, Nr. 20931
Steuer-Nr. 27/620/52326

Deutsche Bank AG Berlin
IBAN DE68 1007 0000 0437 537400 · BIC DEUTDE33XXX

I. Ziel der EU-Initiative

Zu den Zielen des DStV gehört die Umsetzung eines dauerhaften, modernen, betrugssicheren und praktikablen Mehrwertsteuersystems im Europäischen Binnenmarkt.

Die Zunahme verschiedener nationaler Meldepflichten stellt für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zunehmend eine unnötige Belastung dar und behindert die Markterschließung für deren Produkte und Dienstleistungen. Damit einer unverhältnismäßigen Fragmentierung der nationalen Meldepflichten wirkungsvoll begegnet werden kann, begrüßt der DStV die Absichten der EU-Kommission zur Förderung grenzüberschreitender mehrwertsteuerlicher digitaler Meldepflichten, der elektronischen Rechnungsstellung sowie einer, dem strengen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegenden, Verpflichtung zur Datenspeicherung von Transaktionsdaten in festgelegten Formaten in den Mitgliedstaaten, mit dem Ziel Auskünfte nur noch auf Anfrage im Rahmen einer Prüfung erteilen zu müssen.

Die Umsetzung solcher Maßnahmen können einen Beitrag zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug leisten, Effizienzgewinne für die Wirtschaft erhöhen und Digitalisierungsprozesse beschleunigen.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen dabei ein Gleichgewicht zwischen dem Ziel, der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs einerseits und dem Nutzen und dem Sicherheitsbedürfnis der Steuerpflichtigen andererseits herstellen.

II. Wahl des geeigneten Rechtsinstruments

Zumindest teilweise können die oben genannten Ziele nach Ansicht des DStV auch im Rahmen einer Empfehlung, anstelle der Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens, erreicht werden. Dabei bietet die Empfehlung gegenüber der Schaffung eines Rechtsrahmens einige Vorteile:

Da die Mitgliedstaaten ein großes Eigeninteresse an der Zusammenarbeit bei der Übermittlung grenzüberschreitender Mehrwertsteuerdaten einerseits und am Abbau von bürokratischem Aufwand für Finanzbehörden und Unternehmen haben, kann ein entsprechender guter Wille der Mitgliedstaaten und damit eine hohe Bereitschaft zur Umsetzung einer Empfehlung vorausgesetzt werden. In diesem Sinne wäre die Empfehlung als Rechtsinstrument zur Verhinderung der Fragmentierung von Meldepflichten in ähnlicher Weise geeignet, wie die Verabschiedung eines verbindlichen Rechtsrahmens. Zugleich würde die Wahl einer Empfehlung

dem Umstand Rechnung tragen, dass die Mitgliedstaaten einen unterschiedlichen Umsetzungs- oder Planungsstand bei der Einführung von digitalen Meldepflichten und der elektronischen Rechnungsstellung haben. Bei einer Empfehlung wäre die Beantwortung der Frage der Festsetzung einer verbindlichen Umsetzungsfrist nicht erforderlich, da die Umsetzungsfrist der Empfehlung im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaats verbliebe. Eine Empfehlung hätte zudem den Vorteil, dass auf innovative technische Neuerungen oder, im Falle eines ausbleibenden Umsetzungswillens durch die Mitgliedstaaten, auf erforderliche Änderungen der Regelungen schnell reagiert und eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden könnte. Zudem könnte eine Empfehlung zu einem späteren Zeitpunkt, wenn entsprechende Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission im Bereich digitaler, gemeinsamer Meldepflichten (EU-Meldepflichten) und elektronischer Rechnungsstellung vorliegen, in einen dann optimierten verbindlichen Rechtsrahmen überführt werden.

Für die grenzüberschreitende Übermittlung von digitalen EU-Melddaten sieht der DStV dagegen die Notwendigkeit einen verbindlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der hohe Standards der sicheren Datenübermittlung, -speicherung und -verwendung in den jeweils anderen Mitgliedstaaten vorsieht. Allein, wenn gewährleistet ist, dass die hochsensiblen Daten der Steuerpflichtigen mit demselben Schutz – und Sicherheitsstandard behandelt werden, wie im eigenen Mitgliedstaat, wird eine entsprechende Akzeptanz für eine EU-weite Übermittlung der Transaktionsdaten erfolgen. Schließlich könnte der Missbrauch dieser Transaktionsdaten den Steuerpflichtigen erhebliche, ggf. sogar existenzbedrohende Schäden zufügen. Der massenhafte Missbrauch dieser Transaktionsdaten könnte darüber hinaus die europäische Wirtschaft in ihrer Gesamtheit schädigen.

III. Gemeinsame Meldepflichten & E-Invoicing-Systeme

Der DStV spricht sich für die Einführung gemeinsamer Meldepflichten zur Datenübermittlung innerhalb der Europäischen Union aus.

Bei der Einführung oder bei der Fortführung der elektronischen Rechnungsstellung sollten die Mitgliedsstaaten jedoch aus Gründen des Subsidiaritätsprinzips, des Investitionsschutzes, des unterschiedlichen Aufbaus der Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten, der Unterschiede der Finanzverwaltungen und der steuerrechtlichen Verfahren in jedem Fall ein eigenes Ermessen über Form, Funktion, und Ausgestaltung ihres Systems der elektronischen Rechnungsstellung beibehalten. Dieses Ermessen sollte insbesondere, aber nicht abschließend, das Modell des

elektronischen Rechnungssystemen (Split-Payment, Tax Reporting und gegebenenfalls Clearing bzw. Realtime-Reporting, Near-Realtime-Reporting oder zeitversetztes Reporting) umfassen.

Stattdessen empfiehlt der DStV digitale EU-Meldepflichten einerseits im Wege von Mindeststandards einzuführen und andererseits so zu gestalten, dass bereits bestehende oder geplante Systeme weitergeführt und weiterentwickelt werden können.

Zudem regt der DStV eine Beschränkung der geplanten EU-Initiative auf grenzüberschreitende Umsätze an und die Einführung digitaler EU-Meldepflichten für inländische Umsätze zunächst im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaats zu belassen. In einem weiteren Schritt könnten, wenn die Einführung der digitalen EU-Meldepflichten für grenzüberschreitende Umsätze abgeschlossen und eine positive Evaluierung vorliegt, überlegt werden, inwieweit digitale EU-Meldepflichten auch für inländische Umsätze gelten sollen. Eine solche stufenweise Vorgehensweise hätte sicherlich den Vorteil der einfacheren Einführung der digitalen EU-Meldepflichten in den Mitgliedstaaten.

Unabhängig von der Wahl des Rechtsinstruments sollten die Vorgaben für digitale EU-Meldepflichten, in Anbetracht der unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Strukturen und des unterschiedlichen Ausmaßes an Steuerbetrug in den Mitgliedstaaten, nicht zu eng gefasst werden. Eine Überregulierung von digitalen EU-Meldepflichten könnte ansonsten einen unverhältnismäßigen und ungewünschten bürokratischen Aufwand für die Steuerpflichtigen bedeuten. Zudem bestünde durch eine Überregulierung die Gefahr der Behinderung der technischen Weiterentwicklung von elektronischen Rechnungs- oder Clearing-Systemen.

IV. Übermittlung von Daten digitaler EU-Meldepflichten

a) Interoperabilität

Auf europäischer Ebene sieht der DStV die Gewährleistung einer reibungslosen Übermittlung der Transaktionsdaten als ein zentrales Ziel der EU-Initiative. Aus diesem Grund sollte die EU-Kommission Vorgaben ausarbeiten, die die Interoperabilität der bestehenden und der geplanten elektronischen Rechnungssysteme gewährleisten und ein gut eingeführtes Standardformat für die Übermittlung der digitalen EU-Melddaten vorsehen. Damit die Voraussetzung für eine reibungslose Interoperabilität der Systeme geschaffen werden kann, sollten die jeweiligen nationalen Systeme elektronischer Rechnungsstellung zudem bereits vollumfänglich und fehlerlos in Betrieb sein. Daher regt der DStV an, dass für die Mitgliedstaaten, die - mit Ausnahme

der elektronischen Rechnungsstellung für die öffentliche Auftragsvergabe - noch keine elektronische Rechnungsstellung eingeführt haben, eine ausreichende Zeitdauer zwischen der Einführung ihrer jeweils nationalen elektronischen Rechnungsstellung und der Teilnahme an der Übermittlung digitaler EU-Melddaten einplant wird. Diese stufenweise Einführung national elektronischer Rechnungsstellung und Übermittlung von digitalen EU-Melddaten würde nach der Überzeugung des DStV ein wichtiges Element darstellen, um

- die Akzeptanz der grenzüberschreitenden Übermittlung von EU-Melddaten zu erhöhen,
- die Mitgliedstaaten bei der Einführung ihrer nationalen Systeme der elektronischen Rechnungsstellung nicht zu überfordern und
- negative Auswirkungen möglicher planerischer oder technischer Schwierigkeiten eines Mitgliedstaats bei der Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung für die Finanzbehörden und Steuerpflichtigen anderer Mitgliedstaaten zu reduzieren.

b) Datensicherheit

Außerdem muss die Transaktion der zu übermittelnden digitalen EU-Meldepflichten auf der Grundlage von hoher Datensicherheit und der strikten Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit erfolgen. Digitale EU-Meldepflichten sollten daher ausschließlich diejenigen Daten der Mehrwertsteuermeldung umfassen, die für die Erreichung des Ziels zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unbedingt erforderlich sind. Andernfalls besteht nach Ansicht des DStV eine erhebliche Gefahr des Datenmissbrauchs der Steuerpflichtigen durch unbefugte Dritte.

Für den Austausch von Daten digitaler EU-Meldepflichten über grenzüberschreitende Umsätze zwischen den Mitgliedstaaten sollte aus denselben Gründen ein dezentrales Modell gewählt und auf eine zentrale Datenkonzentration verzichtet werden.

Der DStV begrüßt nationale elektronische Rechnungsstellungssysteme, die einen Dritten als Service Provider zur Sammlung, Bewertung, Zertifizierung und Übermittlung von EU-Melddaten von Rechnungssteller an Rechnungsempfänger, deren Bevollmächtigten und den Finanzbehörden (Zertifizierungsstellen) vorsehen. Gleichzeitig sieht er bei diesen einen potenziellen Gefahrenherd in Bezug auf die Sicherheit von grenzüberschreitend übermittelten EU-Melddaten. Die EU-Kommission muss deshalb sicherstellen, dass Daten von diesen Zertifizierungsstellen zu keinem Zeitpunkt veräußert oder zu einem anderen Zweck an Dritte

weitergereicht werden dürfen. Daher fordert der DStV ein unbedingtes Gebot der Datensicherheit und ein striktes Verbot der Weitergabe der EU-Meldedaten.

Des Weiteren favorisiert der DStV für die Lizenzierung von Zertifizierungsstellen entweder staatliche Organisationen, Organisationen im Wege von Public Private Partnerships, Genossenschaften oder Stiftungen. Andere privatwirtschaftlich geführten Unternehmen sollten nur unter der Bedingung als Service Provider / Zertifizierungsstelle zugelassen werden, wenn die Zulassung als Service Provider/Zertifizierungsstelle im Falle eines Verkaufs des Unternehmens oder von Unternehmensanteilen widerrufen werden kann und sichergestellt ist, dass eine Datenweitergabe, auch innerhalb von Konzernstrukturen ausgeschlossen ist.

gez.
Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
Marc Lemanczyk
(Geschäftsführer Büro Brüssel)